

## Geschäftsordnung des Beirates für Naturschutz bei der Stadtverwaltung Speyer

Auf Grund § 4 Abs. 5 der Landesverordnung über die Beiräte für Naturschutz (NatSchBeiVO)  
vom 06.10.2019 (GVBl. S. 310 vom 30.10.2019)

gibt sich der Beirat für Naturschutz bei der Stadtverwaltung Speyer  
– Untere Naturschutzbehörde – folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.
- (2) Die laufenden Geschäfte des Beirats führt die Naturschutzbehörde, bei der der Beirat gebildet ist (zuständige Naturschutzbehörde), in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er/Sie leitet die Sitzung.
- (4) Der/Die stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden alle Funktionen.

### **§ 2**

#### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied im Einvernehmen mit der Behördenleitung festgesetzt.
- (2) Der Beirat wird nach Bedarf auf schriftlichem oder elektronischem Weg einberufen. Mitglieder ohne elektronische Erreichbarkeit erhalten stets schriftliche Einladungen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.
- (3) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Beirats oder der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Sitzung innerhalb angemessener Frist einzuberufen.
- (4) Der Beirat tagt am Sitz der Naturschutzbehörde. Er kann mit Zweidrittelmehrheit Ausnahmen beschließen.
- (5) Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einladung verkürzt werden.
- (6) Sofern Naturkatastrophen, Pandemien oder andere außergewöhnliche Notsituationen eine körperliche Anwesenheit bei Sitzungen bedenklich oder unzumutbar erscheinen

lassen, können diese sowohl im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens als auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei Umlaufverfahren und bei Video- oder Telefonkonferenzen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirats diesem Verfahren zustimmen.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird im Benehmen mit der Naturschutzbehörde vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt. Von der Behördenleitung vorgeschlagene Beratungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Beiratsmitglieder können die Aufnahme von Beratungspunkten verlangen, wenn es im Interesse des Naturschutzes für geboten erscheint. Ein entsprechender Antrag muss eine Woche vor der Sitzung beim vorsitzenden Mitglied eingegangen sein. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig gestellt wurde, ist dennoch auf die Tagesordnung zu setzen, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen.

### **§ 4**

#### **Teilnahme der Vertretung**

Ist ein Beiratsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so benachrichtigt es rechtzeitig seinen Vertreter / seine Vertreterin. Die Vertretung kann im Übrigen an allen Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz beratend teilnehmen.

### **§ 5**

#### **Beratung der Naturschutzbehörde**

- (1) Der Beirat kann das vorsitzende Mitglied mit der Beratung der Naturschutzbehörde in allgemeinen Angelegenheiten betrauen.
- (2) Für die Behandlung bestimmter Fragen kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Der Beirat kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere aus dem Bereich der für den Naturschutz bedeutsamen Grundlagendisziplinen, beauftragen.

**§ 6****Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das vorsitzende Mitglied stellt vor Eintritt in die Beratung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

**§ 7****Nichtöffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Teilnahme weiterer fachkundiger Personen an der Sitzung zulassen, soweit dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten zweckdienlich erscheint und wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Naturschutzbehörde können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

**§ 8****Sitzungsniederschrift**

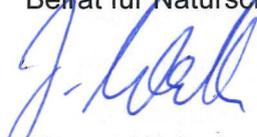
- (1) Über die Sitzungen des Beirats ist jeweils eine kurze Niederschrift zu fertigen. Darin sind Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden Mitglieds und der anwesenden Mitglieder und Stellvertretungen, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses und das Ergebnis von Wahlen festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in der die Teilnehmenden einzutragen sind.
- (3) Die Niederschrift ist vertraulich; sie ist der Naturschutzbehörde unverzüglich bekanntzugeben. Im Übrigen kann die Vertraulichkeit der Niederschrift auf Beschluss des Beirates nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (4) Die Niederschrift bedarf der Zustimmung der Beiratsmitglieder.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beirat für Naturschutz am 10.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.01.1985, zuletzt geändert am 03.03.2010 außer Kraft.

Speyer, den 10.06.2021

Beirat für Naturschutz



(Jürgen Walter)